

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

10.06.2016

Geschäftszeichen:

III 23-1.86.1-29/15

Zulassungsnummer:

Z-86.1-33

Geltungsdauer

vom: **10. Juni 2016**

bis: **10. Juni 2021**

Antragsteller:

Celsion Brandschutzsysteme GmbH

Caminaer Straße 10

02627 Radibor

Zulassungsgegenstand:

Brandschutzabtrennung

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und elf Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand sind Brandschutzabtrennungen vom Typ "LWA-30" und "LWÜ-30" mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von innen¹.

Die Brandschutzgehäuse werden in den Ausführungen und Außenabmessungen entsprechend den Angaben in Abschnitt 2.1.2 hergestellt.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Der werkseitig hergestellte Zulassungsgegenstand ist nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung November 2005, Abschnitt 3.2.2) für die Abtrennung von elektrischen Messeinrichtungen und Verteilern gegenüber notwendigen Treppenträumen und Räumen zwischen notwendigen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie bestimmt.

Der Funktionserhalt von elektrischen Leitungsanlagen, die durch eine Brandschutzabtrennung von vorgenannten Räumen abgetrennt werden, ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Anforderungen an den Zulassungsgegenstand, die sich aus den geltenden Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen) ergeben, sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Es ist sicherzustellen, dass durch den Anbau des Zulassungsgegenstandes die Standicherheit und die Feuerwiderstandsdauer der angrenzenden Bauteile - auch im Brandfall - nicht beeinträchtigt werden.

1.2.2 Die in die Brandschutzabtrennung einzuführenden Kabel müssen den landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung November 2005) entsprechen.

Dabei dürfen der maximale Gesamtleiterquerschnitt des Einzelkabels sowie der Gesamtleiterquerschnitt aller eingeführten Kabel die in Tabelle 1 aufgeführten Werte nicht übersteigen.

Tabelle 1: maximal einzuführende Leiterquerschnitte [mm²]

Gehäuseaußenabmessungen [mm]	Gehäuseinnenvolumen [m ³]	Maximal zulässiger Gesamtleiterquerschnitt des Einzelkabels	Maximal zulässiger Gesamtleiterquerschnitt*
970 x 970 x 311	0,17	16	270
1908 x 1158 x 358	0,34	16	1417,6

* Der maximal zulässige Gesamtleiterquerschnitt verhält sich linear zum Volumen der Brandschutzabtrennung.

1.2.3 Der Zulassungsgegenstand muss hängend an massiven Wänden ($d \geq 100$ mm) - nach DIN 4102-4² - mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten angeordnet werden (s. Abschnitt 4.2). Die Bestimmungen des Abschnittes 3 sind dabei einzuhalten.

¹ geprüft in Anlehnung an DIN 4102-2:1977-09

² DIN 4102-4/A1:2004-11 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

2 Bestimmungen für die Brandschutzabtrennung

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Der Zulassungsgegenstand mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei Brandbeanspruchung von innen muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten brandschutztechnischen Nachweisen und Unterlagen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Diese Hinterlegungen sind vom Antragsteller dieser Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

Der Zulassungsgegenstand besteht im Wesentlichen aus einem Rahmen, einem ein- bzw. zweiflügeligen Abtrennungverschluss und ggf. einer Kabeleinführung sowie einem Kabelausschnitt.

Hinsichtlich der Anforderung an die Verwendung nichtbrennbarer³ Baustoffe wurde im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens die Einhaltung der bauaufsichtlichen Belange nachgewiesen.

2.1.2 Abmessungen und Ausführungen

Der Zulassungsgegenstand wird in den Ausführungen und Abmessungen der Tabelle 2 und gemäß den Angaben der Anlagen 1 bis 9 hergestellt.

Tabelle 2: Außen- und Innenabmessungen [in mm]

Typ- bezeich- nung	Abtrennungs- verschluss		Außenabmessungen			Innenabmessungen		
			Höhe	Breite	Tiefe	Höhe	Breite	Tiefe
LWA-30/ LWÜ-30	1- flügelig	Min.	458	358	58	300	200	0
		Max.	1908	679	358	1750	521	300
	2- flügelig	Min.	458	680	58	300	522	0
		Max.	1908	1158	358	1750	1000	300

2.1.3 Bauprodukte bzw. Bauprodukte für die Herstellung des Zulassungsgegenstandes

2.1.3.1 Brandschutzabtrennung

Die Brandschutzabtrennung besteht aus Bauplatten (Gipsspan-, Gipskarton- sowie Mineralfaserplatten), Beschlägen, Bändern, Metallteilen und einem Verschlussystem.⁴

Zum Verschließen des 1- bzw. 2-flügeligen Gehäuseverschlusses ist ein 2-Punkt-Schubstangenverschlusssystem werkseitig eingebaut.

Für die Befestigung des Zulassungsgegenstandes an der Wand sind im Rahmen erforderliche Bohrungen werksseitig angeordnet.

2.1.3.2 Kabeleinführung

Der Zulassungsgegenstand darf ab einer Rahmentiefe von 300 mm und einem Volumen $\geq 0,17 \text{ m}^3$ (bezogen auf die Innenabmessungen) werkseitig mit einer Kabeleinführung und ggf. einem Kabelausschnitt im Bereich des oberen Plattenelementes hergestellt werden, siehe Anlage 3.

2.1.3.2.1 Die Kabeleinführung für die Brandschutzabtrennung vom Typ "LWÜ-30" besteht aus einer Öffnung in der Oberseite der Abtrennung, die mit speziellen Formteilen⁴ aus einem dämmschichtbildenden Baustoff werkseitig verschlossen sind; siehe Anlage 6.

³ Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 oder 0.2.2, (in der jeweilig gültigen Ausgabe, siehe www.dibt.de)

⁴ Die Materialien sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und sind vom Antragsteller dieser Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-86.1-33

Seite 5 von 9 | 10. Juni 2016

Für die Abdeckung der Kabeleinführung auf der Außenseite der Abtrennung ist ein Kabeleinführungsblech vom Typ "CKE-A" oder "CKE-B" gemäß Anlage 8 werkseitig befestigt.

Die Kabeleinführung wird im Inneren der Abtrennung durch den sog. Innenkorpus abgedeckt.

2.1.3.2.2 Der Zulassungsgegenstand darf werkseitig mit einem Ausschnitt für Kabel gemäß Anlage 3 ausgestattet sein.

Sofern der Zulassungsgegenstand mit einem Ausschnitt für Kabel ausgeführt wird, ist für die Verfüllung der Fugen und Zwickel zwischen den Kabeln und dem Ausschnitt der dämmschichtbildende Baustoff vom Typ "PROMASEAL-Mastic-Brandschutzkitt" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-1628 zu verwenden; siehe Anlage 3.

2.1.4 Befestigungsmittel

Für die Befestigung des Zulassungsgegenstandes an den angrenzenden Massivbauteilen sind Dübel mit Stahlschrauben mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung bzw. europäisch technischer Bewertung zu verwenden, die für den Verwendungszweck geeignet sind.

Die besonderen Bestimmungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bzw. europäisch technischen Bewertung sind zu beachten.

2.1.5 Dichtung und dämmschichtbildender Baustoff

Auf die Kanten des Rahmens, welche an die Massivwand anschließen, sind werkseitig ein Dichtband⁴ und ein spezieller dämmschichtbildender Baustoff⁴ aufgebracht, siehe Anlagen 4 bis 7.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung**2.2.1 Herstellung**

Der Zulassungsgegenstand ist einschließlich der Kabeleinführung und ggf. dem Ausschnitt für Kabel sowie den notwendigen Bohrungen für die Befestigung werkseitig herzustellen.

Die für die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.3 bis 2.1.5 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss dem Verwender eine Montage- und Betriebsanleitung zur Verfügung zu stellen.

Die Montage- und Betriebsanleitung muss in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gefertigt sein.

2.2.2 Kennzeichnung der Brandschutzabtrennung

Jede Brandschutzabtrennung muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Zusätzlich muss jedes Brandschutzgehäuse vom Hersteller leicht erkennbar und dauerhaft lesbar mit folgenden Angaben gekennzeichnet werden

- Typenbezeichnung
- Herstelljahr
- Herstellwerk.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Zulassungsgegenstandes mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfung hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Zulassungsgegenstandes ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen.
- Überprüfung der Einhaltung der planmäßigen Abmessungen
- Überprüfung der ordnungsgemäßen Kennzeichnung.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes, der Baustoffe und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Abmessungen des Bauprodukts
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist, soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich, die betreffenden Prüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Zulassungsgegenstandes ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Zulassungsgegenstandes durchzuführen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für den Entwurf

3.1 Allgemeines

Hinsichtlich der Aufstellung des Zulassungsgegenstandes nach Abschnitt 1.2 gelten die landesrechtlichen Vorschriften für Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung November 2005) und die Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

Der Zulassungsgegenstand muss an einer massiven Wand entsprechend Abschnitt 1.2.3 angeordnet werden. Der verbleibende Restquerschnitt der Massivwand hinter der Wandnische muss die bestehenden Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten, den Schallschutz und die Standsicherheit erfüllen. Planungstechnisch sind hierfür entsprechende Nachweise zu erbringen.

Die Befestigung des Zulassungsgegenstandes an den angrenzenden Massivwänden muss über werkseitig vorgefertigte Bohrungen im Rahmen erfolgen; siehe Anlagen 4 und 9. Es sind Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.4 zu verwenden.

3.2 Kabeleinführung

Ab einer Rahmentiefe von 300 mm (Außenabmessung) und einem Volumen der Brandschutzabtrennung $\geq 0,17\text{m}^3$ (bezogen auf die Innenabmessungen) darf der Zulassungsgegenstand mit einer Kabeleinführung und einem Ausschnitt für Kabel entsprechend Abschnitt 2.1.3.2 ausgeführt werden. Dabei sind die Mindestabstände gemäß Anlage 3 einzuhalten. Die Kabeleinführung und der Ausschnitt für Kabel sind nach planungstechnischen Vorgaben werkseitig einzubauen.

Bei Ausführung des Zulassungsgegenstandes mit einem Ausschnitt für Kabel sind die Fugen zwischen den Kabeln und den Kabeln und dem Ausschnitt vollständig mit dem dämmschichtbildenden Baustoff entsprechend Abschnitt 2.1.3.2.2 zu verfüllen.

Hinsichtlich der Abmessungen und Anordnung des Kabelausschnittes sind die Angaben gemäß Anlage 3 einzuhalten.

4 Bestimmungen für Aufstellung und Befestigung

4.1 Allgemeines

Der jeweilige Zulassungsgegenstand ist entsprechend der Montage- und Betriebsanleitung des Antragstellers und den folgenden Bestimmungen aufzustellen:

Hinsichtlich der Aufstellung des Zulassungsgegenstandes nach Abschnitt 1.2 gelten die landesrechtlichen Vorschriften für Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung November 2005) und die Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

Der Zulassungsgegenstand darf nicht mit weiteren Anstrichen oder Beschichtungen versehen werden.

Vor Anbau des Zulassungsgegenstandes muss sichergestellt sein, dass das Dichtband und der dämmschichtbildende Baustoff nach Abschnitt 2.1.5 vollständig und unbeschädigt sind.

4.2 Kabeleinführung

Bei der Belegung der Bandschutzabtrennung ist sicherzustellen, dass die Kabeleinführung, der Ausschnitt für Kabel und die Brandschutzabtrennung durch die Kabel keine mechanische Belastung erfahren.

Es dürfen Kabel entsprechend Abschnitt 1.2.2 durch die Kabeleinführung bzw. den Ausschnitt für Kabel hindurch geführt werden.

4.3 Aufstellung der Brandschutzabtrennungen

Der Zulassungsgegenstand in der Ausführung gemäß der Anlage 1 muss an einer massiven Wand gemäß Abschnitt 1.2.3 angeordnet werden.

Für die Anordnung und Wandbefestigung des Zulassungsgegenstandes gelten die Angaben der Anlagen 4 bis 7 und 9.

Die Fuge zwischen dem Rahmen der Abtrennung und der Massivwand darf einschließlich Dichtband und dämmschichtbildendem Baustoff gemäß Abschnitt 2.1.5 nicht mehr als 5 mm betragen.

4.4 Verschließen eines Ausschnittes für Kabel

Sofern die Brandschutzabtrennung mit einem Ausschnitt für Kabel ausgeführt wird, sind die Fugen und Zwickel zwischen den Kabeln und dem Ausschnitt vollständig mit dem dämmschichtbildenden Baustoff gemäß Abschnitt 2.1.3.2.2 zu verfüllen.

4.5 Befestigung der Brandschutzabtrennungen

Die Befestigung der Brandschutzabtrennungen an den angrenzenden Massivwänden nach Abschnitt 1.2.3 muss über mindestens vier vorgefertigte Bohrungen im umlaufenden Rahmen unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4 erfolgen.

Die Stahlschrauben müssen mindestens den Durchmesser M10 aufweisen.

4.6 Übereinstimmungsbestätigung

Der Errichter, der den Zulassungsgegenstand anbaut, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bestätigt, dass der von ihm angebaute Zulassungsgegenstand den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung siehe Anlage 11).

Die Übereinstimmungsbestätigung ist zu den Bauakten zu nehmen. Sie ist dem Betreiber der Anlage auszuhändigen und dem Deutschen Institut für Bautechnik sowie der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

5 Bestimmungen für die Nutzung und Instandhaltung

Der Hersteller des Zulassungsgegenstandes hat den Eigentümer der elektrischen Anlage in der Betriebsanleitung schriftlich darüber zu informieren, dass während der bestimmungsgemäßen Nutzung des Zulassungsgegenstandes der Abtrennungverschluss geschlossen zu halten ist. Dieser darf nur zu Installations- und Wartungsarbeiten kurzzeitig geöffnet werden. Ein entsprechender Warnhinweis ist gut sichtbar auf dem Zulassungsgegenstand anzubringen.

Der Hersteller des Zulassungsgegenstandes hat in der Betriebsanleitung ausführlich die für die Inbetriebnahme, Wartung, Instandsetzung sowie Überprüfung der Funktion des Zulassungsgegenstandes notwendigen Angaben darzustellen.

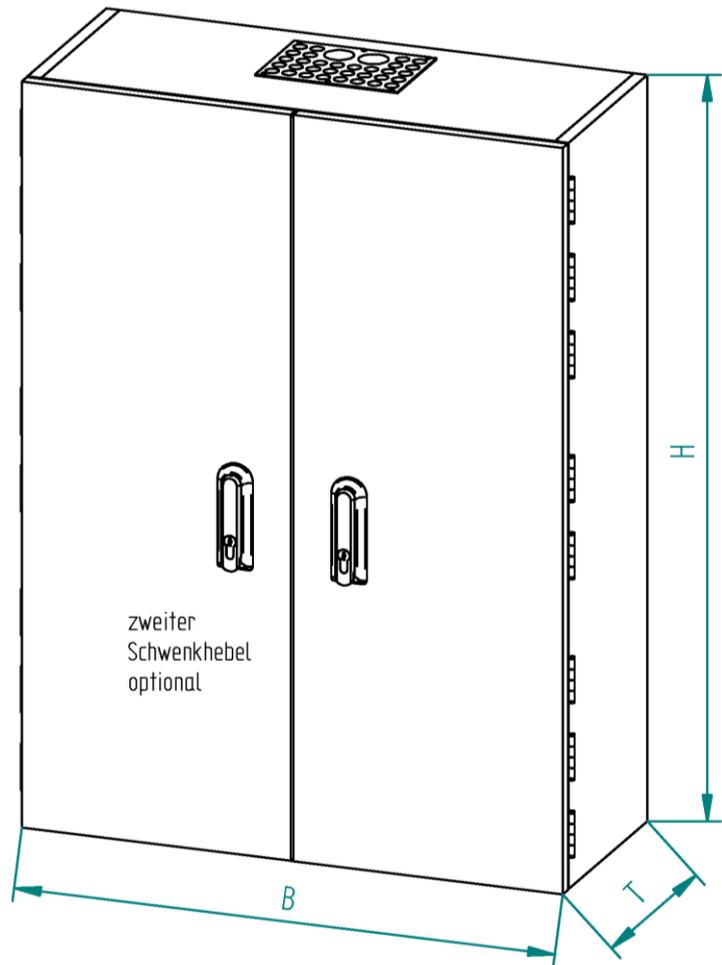
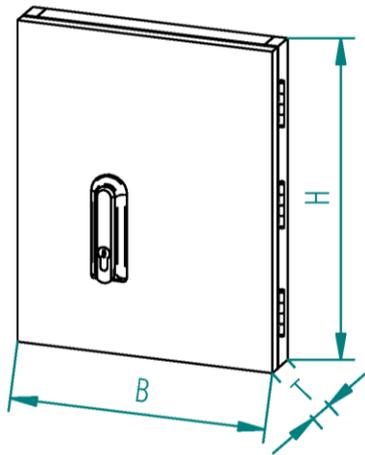
Dem Eigentümer des Zulassungsgegenstandes sind die Montage- und Betriebsanleitung des Antragstellers sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung auszuhändigen.

Juliane Valerius
Referatsleiterin

Beglaubigt

Typ LWÜ-30
 Bsp. zweiflügelige Ausführung

Typ LWA-30
 Bsp. einflügelige Ausführung



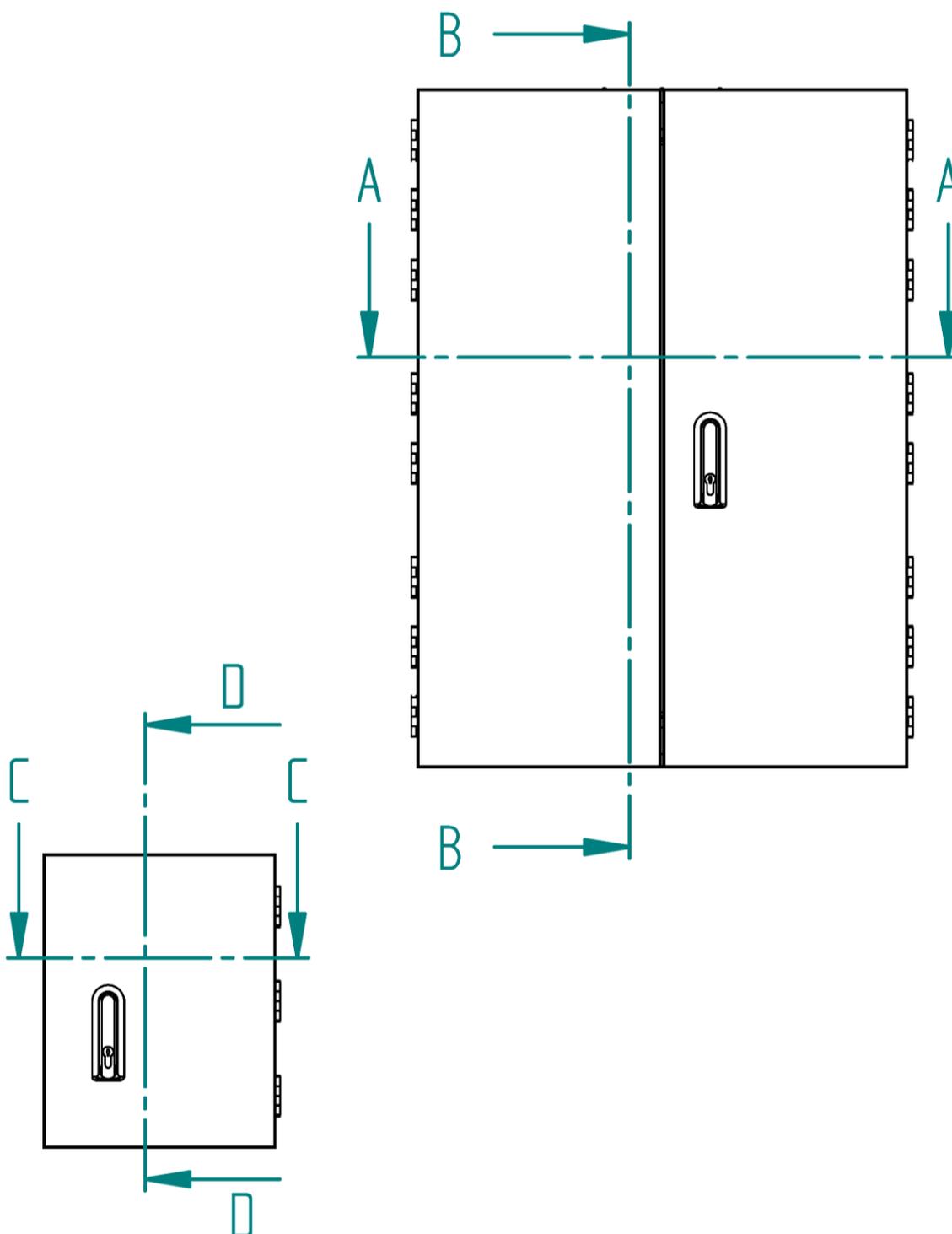
Typbezeichnung / Gehäusotyp		Außenabmessungen			Innenabmessungen		
		Höhe	Breite	Tiefe	Höhe	Breite	Tiefe
LWA / LWÜ 1 - flügelig	min.	458	358	58	300	200	0
	max.	1908	679	358	1750	521	300
LWA / LWÜ 2 - flügelig	min.	458	680	58	300	522	0
	max.	1908	1158	358	1750	1000	300

alle Maße in mm
 +/- 3 mm

Brandschutzabtrennung

Anlage 1

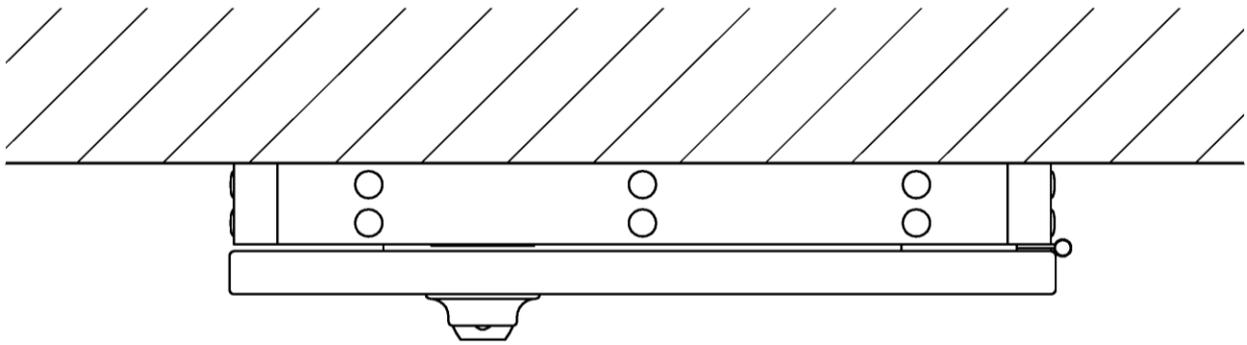
Typ LWA-30 / LWÜ-30



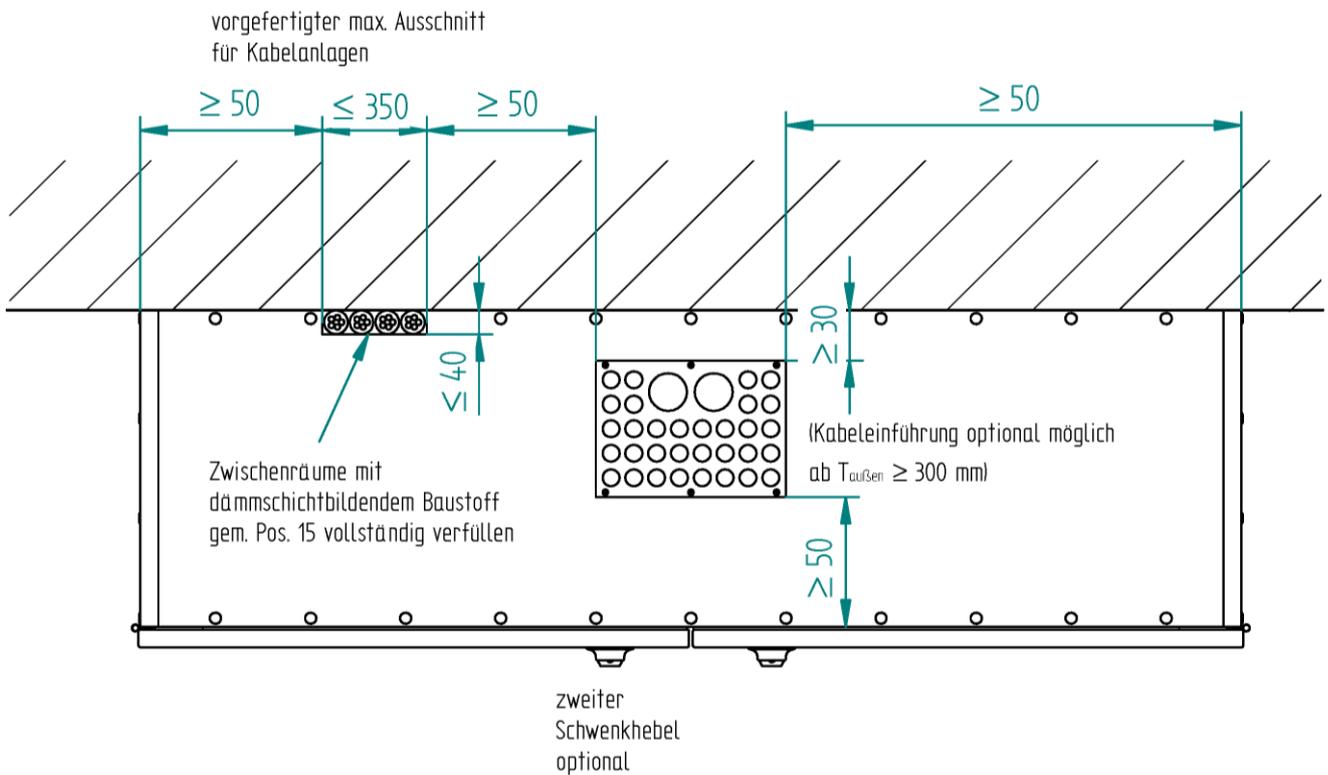
elektronische Kopie der abz des dibt: z-86.1-33

Brandschutzabtrennung	Anlage 2
Typ LWA-30 / LWÜ-30	Ansicht von vorn

Bsp. einflügelige Ausführung



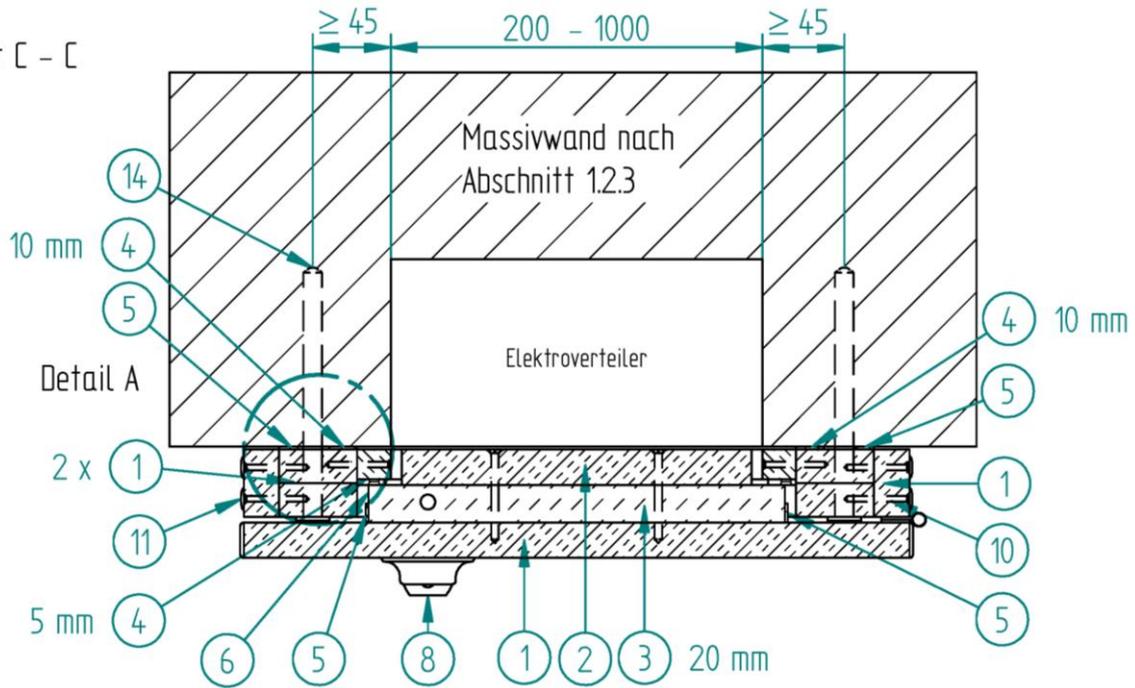
Bsp. zweiflügelige Ausführung



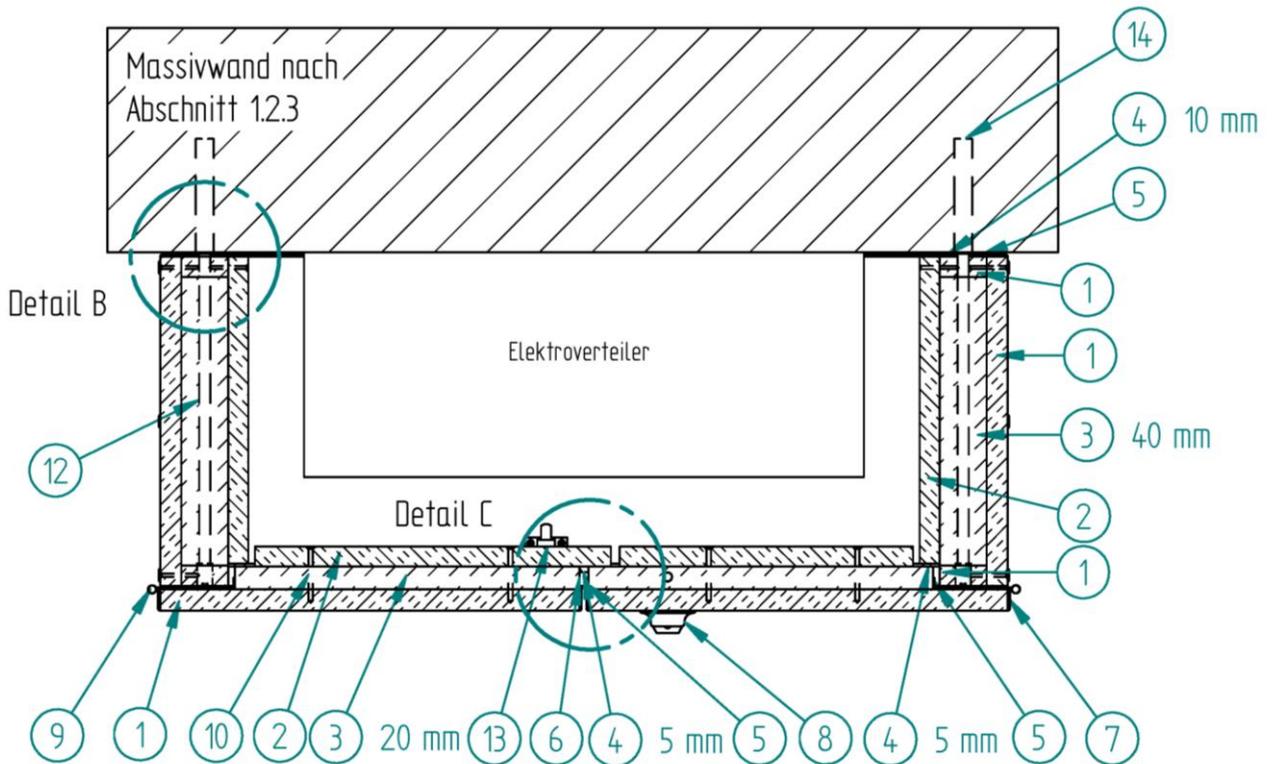
elektronische Kopie der abt des dibt: z-86.1-33

Brandschutzabtrennung		Anlage 3
Typ LWA-30 / LWÜ-30	Ansicht von oben	

Schnitt C - C



Schnitt A - A



elektronische Kopie der abt des dibt: z-86.1-33

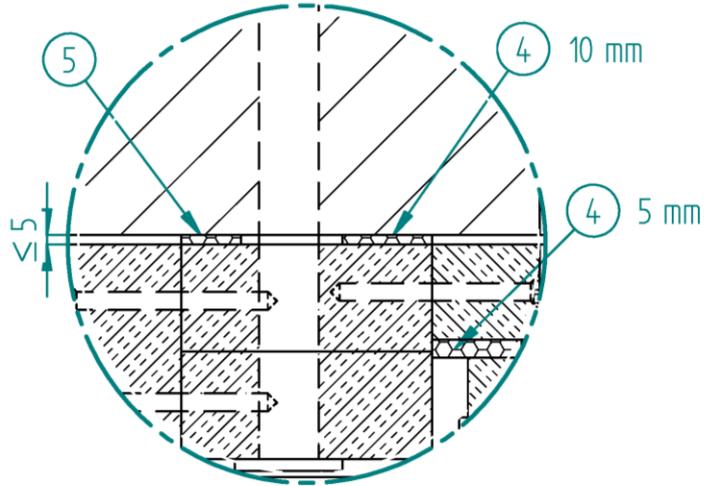
Brandschutzabtrennung

Anlage 4

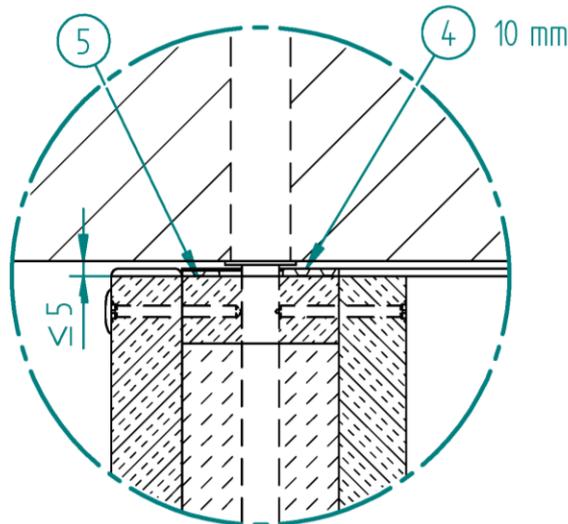
Typ LWA-30 / LWÜ-30

Schnitt A - A / Schnitt C - C

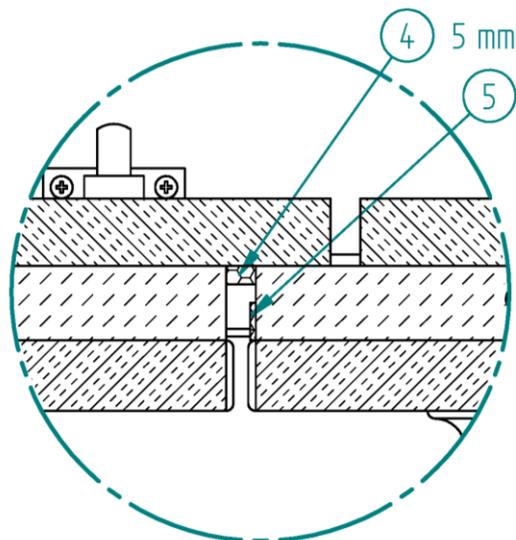
Detail A



Detail B

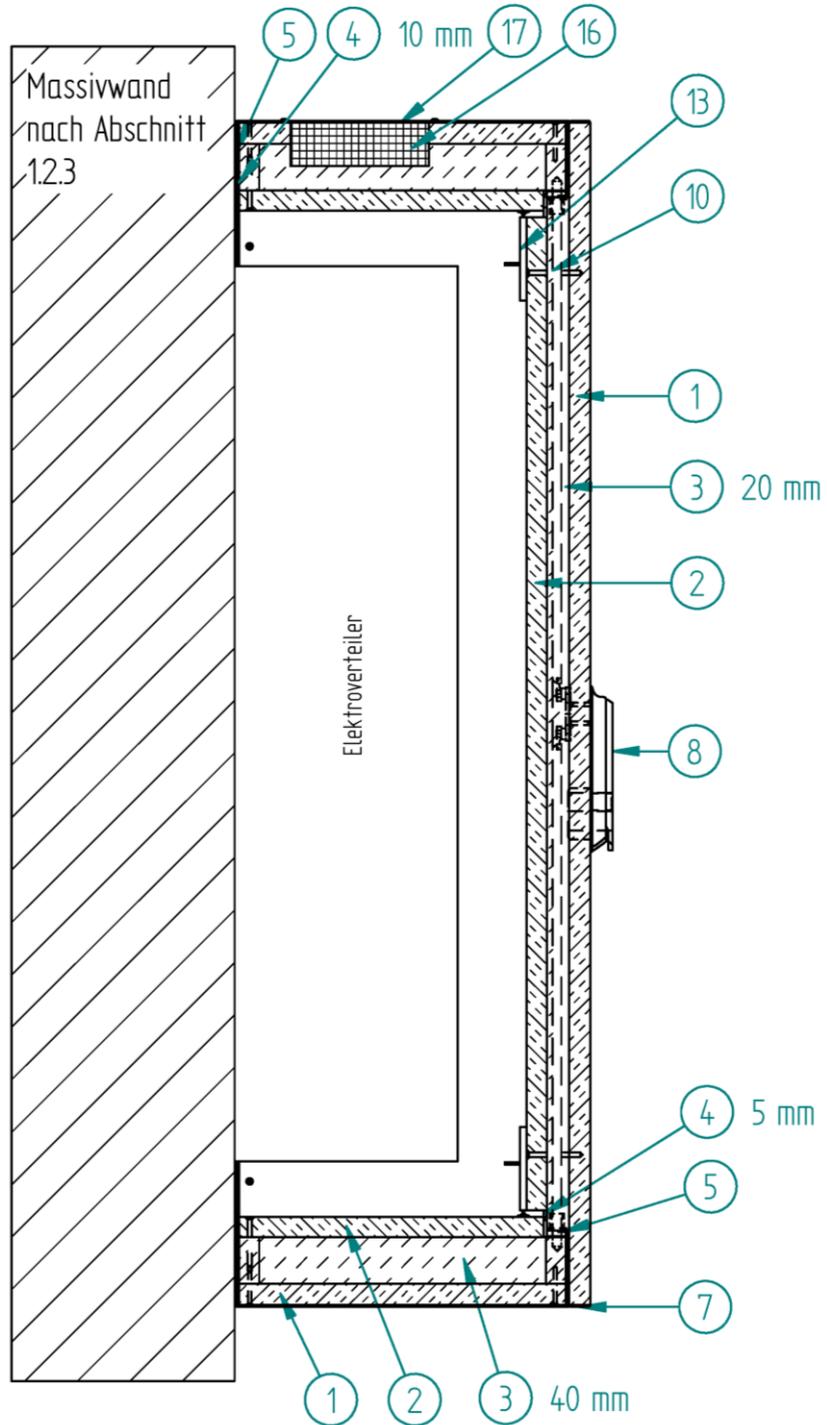


Detail C



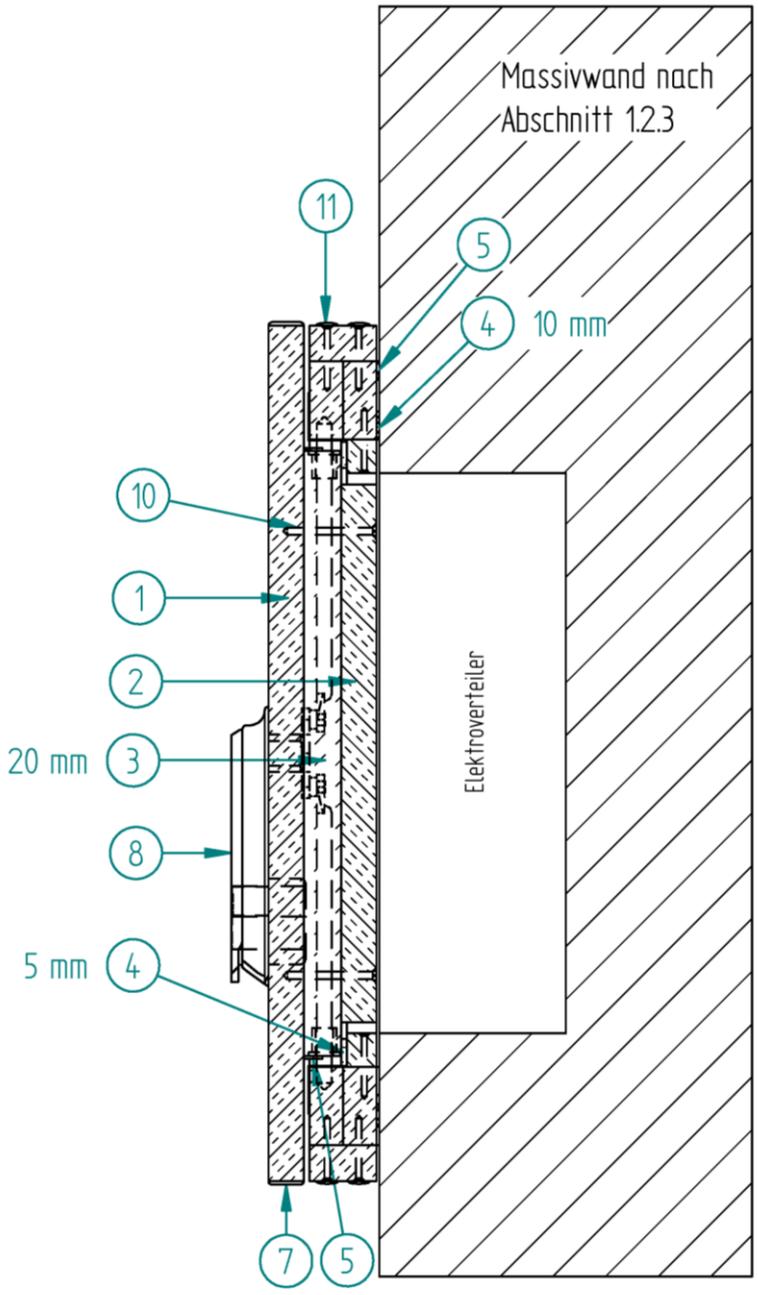
elektronische Kopie der abz des dibt: z-86.1-33

Brandschutzabtrennung	Anlage 5
Typ LWA-30 / LWÜ-30	Detail A bis C



elektronische Kopie der Abz des DIBt: Z-86.1-33

Brandschutzabtrennung		Anlage 6
Typ LWA-30 / LWÜ-30	Schnitt B - B	

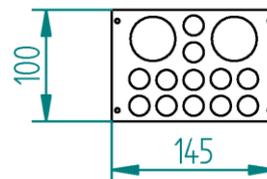


elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-86.1-33

Brandschutzabtrennung		Anlage 7
Typ LWA-30 / LWÜ-30	Schnitt D - D	

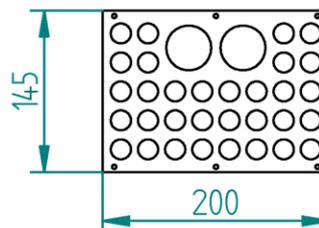
Kleines Kabeleinführungsblech Typ CKE-A

Blechstärke 2 mm
2 x \varnothing 40 mm
12 x \varnothing 18 mm

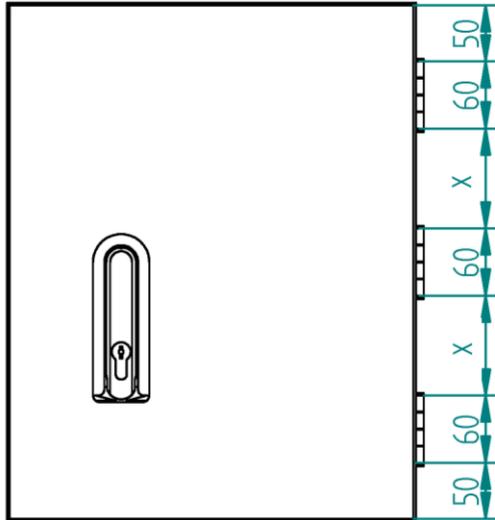


Kabeleinführungsblech Typ CKE-B

Blechstärke 2 mm
2 x \varnothing 40 mm
32 x \varnothing 18 mm

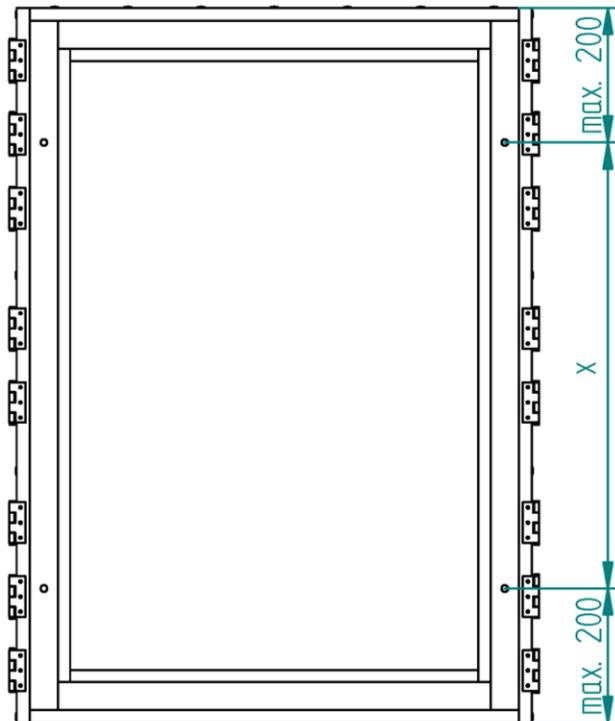


Brandschutzabtrennung		Anlage 8
Typ LWA-30 / LWÜ-30	Kabeleinführungsbleche	



$x = \text{max. } 580 \text{ mm}$

Abstände der Befestigungsmittel



$x = \text{max. } 650 \text{ mm}$

elektronische Kopie der abz des dibt: z-86.1-33

Brandschutzabtrennung		Anlage 9
Typ LWA-30 / LWÜ-30	Befestigungspunkte	

Positionsnummer	Bezeichnung
1	Außenkorpus
2	Innenkorpus
3	Dämmschicht
4	Dichtung
5	Dämmschichtbildender Baustoff
6	Gewebeband
7	Kantenschutz, selbstklebend
8	Verschluss
9	Scharnier
10	Schrauben
11	Schraubenabdeckkappe
12	Gewindestange mit Mutter
13	Schiebriegel
14	Befestigungsmittel
15	Brandschutzkitt
16	Formteil
17	Kabeleinführungsblech

elektronische Kopie der abz des dibt: z-86.1-33

Brandschutzabtrennung	Anlage 10
Typ LWA-30 / LWÜ-30	
Legende	

MUSTER

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die Brandschutzabtrennung vom Typ "LWA-30" bzw. vom Typ "LWÜ-30" hergestellt hat:
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Herstellung/Errichtung:

Hiermit wird bestätigt, dass

- die Brandschutzabtrennung vom Typ "LWA-30" bzw. vom Typ "LWÜ-30" mit einer Feuerwiderstandsdauer von **mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von innen** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-86.1-33 des Deutschen Institutes für Bautechnik vom..... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom....) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller der Zulassung/Hersteller der Brandschutzabtrennung gestellt hat, hergestellt und eingebaut wurde(n) und
- die für die Herstellung/Errichtung des Zulassungsgegenstandes verwendeten Bauprodukte den Bestimmungen der Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und erforderlich gekennzeichnet waren. Dies betrifft auch die Teile des Zulassungsgegenstandes, für die die Zulassung ggf. hinterlegte Festlegungen enthält.

.....
Ort, Datum

.....
Firma/ Unterschrift

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Brandschutzabtrennung	Anlage 11
Übereinstimmungsbestätigung	